

Susanne Pötz-Neuburger

Probleme des türkischen Familienrechts – ein Tagungsbericht

Die Deutsch-Türkische Juristenvereinigung mit Sitz in Hamburg¹ veranstaltete am 9./10. Dezember 1988 in Heidelberg eine Tagung zu Problemen des türkischen Familienrechts. Die Referenten behandelten in Vorträgen mit nachfolgenden Diskussionen folgende Themen:

- Folgen des Verlöbnisbruchs nach türkischem Recht (Dr. Hilmar Krüger, Universität Köln)
- Unterhalt zwischen Ehegatten im türkischen Recht (Referendarin Renate Hahlen, Ulm)
- Das (neue) türkische Scheidungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Scheidungsfolgen (Prof. Aydin Zevkliler, Universität Izmir)
- Die Praxis der Durchsetzung deutscher Unterhaltsentscheidungen in der Türkei (RA Heinrich Meyer-Götz, Stuttgart)

Unter den etwa 50 TeilnehmerInnen fanden sich neben etlichen türkischen JurastudentInnen mit deutschem Abitur überwiegend RechtsanwältInnen, die in ihrer Praxis häufig mit dem türkischen Familienrecht konfrontiert sind. Richter waren kaum gekommen, weder von den Obergerichten noch den Familiengerichten. Ausnahmen bildeten lediglich das OLG Hamm und das Amtsgericht Hamburg-Mitte. Es ist also auch für die Zukunft leider zu befürchten, daß den deutschen Familienrichtern die türkischen Familienrechtsverhältnisse böhmische Dörfer sind.

1. In seinem mit Informationen dichtgedrängten Vortrag machte Dr. Krüger die Zuhörer vertraut mit der enormen Bedeutung, die die Verlobung in der türkischen Gesellschaft hat. Der Bruch eines Verlöbnisses kann erhebliche Schadensersatzpflichten, Pflicht zur Genugtuung und Geschenkrückgabe nach sich ziehen. Ein Sonderproblem ist der Brautpreis (basluc), den der Verlobte oder seine Eltern an die Eltern der Verlobten zahlen. Vertragsverhandlung zwischen den Vätern, Vertragsschluß und Zahlung finden vor dem Imam, dem türkischen Priester, statt. Löst die Braut die Verlobung, klagen häufig der Verlobte oder seine Eltern gegen die Verlobte und/oder ihre Eltern auf Rückzahlung. Ob ein solcher Rückzahlungsanspruch besteht, ist äußerst umstritten. Türkische Frauenverbände wenden sich gegen diesen in manchen Gegenden der Türkei verbreiteten Brautkauf und halten ihn für sittenwidrig mit der Folge, daß eine Rückzahlung nicht stattfindet. In der neueren Rechtsprechung findet sich jedoch auch die Lösung, daß der Brautpreis nach den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung zurückzuzahlen sei. Auch andere rechtliche Lösungen werden noch vertreten. Insgesamt ein sehr umstrittenes Rechtsgebiet. Vor deutschen Gerichten kommt auch

in Betracht, die Sittenwidrigkeit gemäß Art. 6 EGBGB geltend zu machen.

2. Über die gesetzlichen Voraussetzungen, Inhalt und Umfang des Unterhaltsanspruchs zwischen Ehegatten im türkischen Recht referierte Frau Hahlen, die im Rahmen ihrer Dissertation einen längeren Studienaufenthalt am Kassationshof in Ankara verbracht hat. Ihre Ausführungen zum Unterhaltsanspruch nach türkischem Recht sind deshalb für die Bundesrepublik von Bedeutung, weil das neue türkische Scheidungsrecht in Art. 144 türkZGB den nachehelichen Unterhaltsanspruch eingeführt hat. An dieser Stelle sei daran erinnert, daß sich während bestehender Ehe die Unterhaltspflichten zwischen türkischen Eheleuten, die beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben, gemäß Art. 4 Abs. 1 des Haager Unterhaltsabkommens von 1973 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 türkIPR-Gesetz, Art. 14 EGBGB nach deutschem Unterhaltsrecht richten².

Für jeden Fall der Ehegatten-Unterhaltspflicht nach türkischem Recht – während bestehender Ehe, bei Trennung und nach Scheidung – gilt gleichermaßen, daß die Unterhaltspflicht in Form einer Geldrente grundsätzlich nur eine Unterhaltspflicht des Mannes ist. Während bestehender Ehe trifft die Frau nur eine Unterstützungspflicht, es besteht ihr gegenüber jedoch kein einklagbarer Unterhaltsanspruch. Entsprechend regelt Art. 144 türkZGB, daß die geschiedene Ehefrau auf Unterhalt nur in Anspruch genommen werden kann, wenn sie wohlhabend ist. Dies bedeutet, daß bloße Leistungsfähigkeit nicht genügt. Den Ehemann trifft bei bestehender Ehe eine im Prinzip absolute Unterhaltspflicht, die allenfalls durch mangelnde Leistungsfähigkeit eingeschränkt sein kann. Bei arbeitslosen, jedoch arbeitsfähigen Unterhaltspflichtigen setzt der Kassationshof den Mindestlohn an. Der Vorwegabzug des notwendigen Eigenbedarfs ist möglich, immer aber wird von türkischen Gerichten eine, wenn auch nur symbolische, Unterhaltszahlung festgesetzt, d.h., es gibt nach türkischer Auffassung keinen Selbstbehalt im Sinne einer absoluten Grenze. Den Ehemann trifft eine Vermögensverwertungspflicht, demgegenüber besteht bei der Frau eine solche Pflicht nicht. Damit ist auch ein de-facto-Überwälzen der Unterhaltspflicht auf die Frau nicht möglich, nach Angaben von Frau Hahlen gibt es in der Türkei praktisch keine Unterhaltsklagen gegen Frauen. Aus Art. 151 türkZGB ergibt sich, daß keine Pflicht zur Erwerbstätigkeit der Frau besteht. Es gibt in der türkischen Unterhaltsrechtsprechung keinen Anhalt für eine Erwerbsobliegenheit mit der Folge der Anrechnung

¹ Deutsch-Türkische Juristenvereinigung, c/o Prof. Anay, Andreasstraße 29, 2000 Hamburg 60

² Sabine Heinke, Deutsches Unterhaltsrecht für türkische Eheleute, STREIT 86, 70

fiktiver Einkünfte, wie sie im deutschen Recht praktiziert wird. Vorhandenes Einkommen einschließlich Vermögenseinkünften wird jedoch angerechnet.

Die Prozeßkostenvorschußpflicht ist im türkischen Recht nicht normiert. Die Rechtsprechung leitet sie her aus Art. 151 Abs. 3 türkZGB. Auch den Auskunftsanspruch kennt das türkZGB nicht. Nach Auffassung von Frau Hahlen ist jedoch, ausgehend von Art. 1 türkZGB, im Wege der Rechtsfortbildung vor deutschen Gerichten § 1605 BGB entsprechend anzuwenden.

3. Soweit Prof. Zevkliler über die Veränderungen im Recht der Ehescheidung referierte, verweisen wir auf die Ausführungen von Ansay/Krüger, „Das neue türkische Scheidungsrecht“ in 'Das Standesamt' 88, 254.³ Diesen ist nur hinzuzufügen, daß bei der Scheidung aufgrund Zerrüttungsvermutung gemäß Art. 134 Abs. 3 türkZGB eine Vereinbarung der Ehegatten über die finanziellen Folgen der Scheidung und das Sorgerecht erforderlich ist die vom Gericht auf Angemessenheit überprüft werden muß. Anderenfalls ist der Scheidungsantrag abzuweisen. Die nach Art. 137 türkZGB zu treffenden vorläufigen Maßnahmen setzen keinen Antrag voraus, es kommt auch eine Regelung von Amts wegen und auch rückwirkend in Betracht.

Vor die Erörterung des nachehelichen Unterhaltsanspruchs setzte Prof. Zevkliler einen Exkurs über türkisches Güterrecht. Das türkZGB kennt als gesetzlichen Güterstand die Gütertrennung. Die vertraglichen Güterstände der Güterverbindung und Gütergemeinschaft sind unbedeutend. Traditionell erwirbt in der türkischen Ehe nur der Mann Immobilien und Wertgegenstände. Auf diesen Vermögenserwerb hat die Ehefrau bei Scheidung der Ehe keinen Ausgleichsanspruch, es sei denn, sie könnte Mitfinanzierung beweisen. In diesem Fall gilt eine Miteigentumsvermutung. Die türkische Ehefrau steht beim Scheitern einer Ehe also in der Regel ohne Vermögen und ohne eigene Erwerbseinkünfte da. Da sie sich einer Scheidung nach neuem türkischen Recht auf Dauer nicht mehr widersetzen kann (Art. 134 Abs. 4 türkZGB), war es erforderlich, ihr einen Unterhaltsanspruch zu verschaffen. So sehr diese Rechtsentwicklung mit der deutschen parallel läuft, so sehr sind doch die Unterhaltsansprüche der deutschen und der türkischen geschiedenen Ehefrau unterschiedlich gestaltet. Dies gilt insbesondere in folgenden Punkten:

Eine überwiegende Schuld an der Scheidung schließt den Unterhaltsanspruch aus (Art. 144 Abs. 1 türkZGB). Dagegen ist das Maß der Schuld des Unterhaltspflichtigen unbeachtlich (Art. 144 Abs. 2 türkZGB). Anspruchsvoraussetzung ist Bedürftigkeit. Bedürftig ist, wer sich aus seinen Einkünften

und seinem Vermögen nicht unterhalten kann. Nach Prof. Zevkliler enthält Artikel 144 türkZGB keine Lebensstandardgarantie, es solle vielmehr lediglich der Mindestlebensstandard gewährleistet werden. Andererseits wird bei der Prüfung der Bedürftigkeit auf die Lebensverhältnisse der Ehegatten abgestellt, die Obergrenze ist die jeweilige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Ehemannes. Die Unterhaltsgewährung ist zeitlich unbegrenzt, der Unterhaltsanspruch kann jedoch aus den Gründen des Artikels 145 Abs. 3 türkZGB entfallen (Wegfall der Bedürftigkeit, unehrenhafter Lebenswandel, nichteheliche Lebensgemeinschaft, Wiederverheiratung, Tod eines Ehegatten).

Eine anderweitige Vereinbarung kann gemäß Art. 145 Abs. 3 türkZGB getroffen werden, in Hinblick auf die deutsche Rechtslage empfiehlt sich dies insbesondere für den Fall des Todes des Unterhaltspflichtigen. Die Abänderbarkeit regelt Art. 145 Abs. 4 türkZGB. Es wurde von Seiten türkischer Juristen die Auffassung vertreten, daß der Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau mit der Scheidung geltend gemacht werden müsse. Eine nach der Scheidung eintretende Bedürftigkeit rechtfertige keine Unterhaltspflicht. In diesem Zusammenhang wurde schließlich auch die Frage erörtert, ob für diejenigen türkischen Ehefrauen, die vor dem 12.5.1988 geschieden wurden, ein nachehelicher Unterhaltsanspruch geltend gemacht werden könne. Dies wurde überwiegend verneint unter Hinweis auf Art. 1 und 3 des Einführungsgesetzes, das eine Rückwirkung nicht normiere.

Ebenfalls diskutiert wurde der Anwendungsbezug des Artikel 143 türkZGB, wonach der unschuldige Ehegatte, dessen Vermögensrechte und Anwartschaften durch die Scheidung geschädigt werden, ein Recht auf eine angemessene Entschädigung seitens des schuldigen Ehegatten hat. Bei schwerer Verletzung des Persönlichkeitsrechts des unschuldigen Ehegatten im Zusammenhang mit der Scheidung kann darüber hinaus eine Geldsumme als moralische Genugtuung vom Richter bewilligt werden. Diese Vorschrift regelt den materiellen und immateriellen Schadenersatz, der vom schuldigen Ehegatten an den unschuldigen Ehegatten zu leisten ist. Sie ist in Art. 145 türkZGB n.F. dahingehend verändert worden, daß sowohl materieller Schadenersatz wie Unterhalt bei Bedürftigkeit in Form einer Abfindung oder als Rente gezahlt werden können, während der immaterielle Schadenersatz nicht als Rente festgesetzt werden kann. Trotz dieses Aufgreifens von Art. 143 durch Art. 145 n.F. türkZGB vertraten die auf der Tagung anwesenden türkischen Juristen die Auffassung, daß diese Vorschrift in der Türkei praktisch keinen Anwendungsbereich habe. Dennoch könnte nach meiner Auffassung gerade Art. 143 Abs. 1 türkZGB in Form eines materiellen Schadenersatzes die Nachteile ausgleichen, die eine türkische Ehefrau bei dem üblichen Güterstand der Gütertrennung dadurch hat, daß faktisch das Vermögen lediglich auf den Namen des Mannes erworben wird.

3 Text der neuen Vorschriften sowie des gesamten Familienrechts bei Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Türkei, S. 27 (Stand 10/88), siehe auch Afet Altun, Gesetzesänderungen im türkischen Scheidungsrecht, STREIT 88, 147

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß die tatsächlich bestehenden Einflüsse des islamischen Rechts auf die Verhältnisse der Ehegatten, insbesondere die in vielen Fällen ehevertraglich vereinbarte Abfindung für den Fall des Scheiterns der Ehe, keine Erwähnung fanden. Es wäre sicher sinnvoll, bei späterer Gelegenheit auf deren Bedeutung vertiefend einzugehen.

Zum Problem der Unterhaltshöhe bei in der Türkei lebenden Unterhaltsberechtigten wurde darauf hingewiesen, daß das deutsche Institut für Vormundtschaftswesen (Herausgeber der Zeitschrift „Der Amtsvormund“), Zähringer Straße, 6900 Heidelberg, eine entsprechende Tabelle herausgibt. Die Titulierung sollte immer in deutscher Mark erfolgen.

4. Das Referat über die Durchsetzbarkeit deutscher Unterhaltsentscheidungen in der Türkei machte vor allem deutlich, daß hier erhebliche Schwierigkeiten zu erwarten sind. Für genauere Auskünfte steht der Referent, der in diesem Gebiet über erhebliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, bei Anfragen sicher gern zur Verfügung.

Insgesamt zeigten die Beiträge wie auch die sehr ins einzelne gehenden Fragen der Praktiker, daß das türkische Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht in der Bundesrepublik von großer Relevanz ist, möglicherweise von größerer als in der Türkei, wo man sich über die Rechte der Frauen wohl wenig Gedanken macht. Insofern dürfte der Rezeption des türkischen Scheidungsrechts in der Bundesrepublik eine erhebliche Bedeutung zukommen. Es wurde daher auf der an die Tagung anschließenden Mitgliederversammlung der deutsch-türkischen Juristenvereinigung beschlossen, eine weitere Tagung zu Problemen des Familienrechts, darunter auch der Versorgungsausgleich, durchzuführen. Diese soll im Herbst diesen Jahres in Bonn stattfinden.

Urteil

LG Duisburg, §§ 607, 426, 242 BGB Schulden nach der Scheidung

Nach der Scheidung kann der Ehemann von seiner früheren Ehefrau keine Beteiligung an der Rückzahlung eines gemeinsamen Kredits aus der Ehezeit verlangen, wenn sie die gemeinsamen Kinder versorgt, denen er keinen Unterhalt zahlt, und schon bei Aufnahme des Darlehens nicht absehbar war, daß die Ehefrau durch eigene Erwerbstätigkeit in die Lage kommen könnte, den Kredit mitabzutragen.

Urteil des LG Duisburg vom 23.11.1988 – 170 256 188 – n.rk.

Mitgeteilt von RA Wolfgang Conradis, Duisburg

Siehe zu einer Ablehnung der Haftung der Ehefrau für einen gemeinsamen Kredit auch das Urteil des OLG Hamm vom 18.2.1987 in STREIT 3/87, 90.

Beschluß

OLG Stuttgart, § 1671 I, II BGB Sorgerecht für aidsinfizierte Mutter

Eine Aidsinfizierung stellt für sich allein keinen Grund dar, das Sorgerecht auf den nicht-infizierten Elternteil zu übertragen. Von einer wahrscheinlichen Ansteckung der Kinder kann nicht ausgegangen werden. Die geringe Ansteckungsgefahr fällt im Verhältnis zu sonstigen, stets gegebenen Lebensrisiken nicht ins Gewicht.

Beschluß des OLG Stuttgart vom 25.2.1988 – 17 UF 17/88 –

Zum Sachverhalt:

Die Kindesmutter sowie deren neuer Lebensgefährte sind beide aids-infiziert, aber nicht aids-erkrankt. Die 4 und 6 Jahre alten Kinder lebten seit weit über einem Jahr beim Kindsvater, wurden jedoch weitgehend von der Kindesmutter mitbetreut. Das AG hatte der Kindesmutter das Sorgerecht zugesprochen. Hiergegen legte der Kindsvater Beschwerde ein.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist in der Sache nicht gerechtfertigt.

Das Gericht trifft gem. § 1671 I, II BGB zur elterlichen Sorge nach Scheidung der Ehe der Eltern diejenige Regelung, die dem Wohle des Kindes am besten entspricht und berücksichtigt hierbei die Bindung des Kindes an Eltern und Geschwister. Das Kindeswohl erfordert regelmäßig die Übertragung der elterlichen Sorge auf den Elternteil, bei dem das Kind – insgesamt gesehen unter Berücksichtigung des Erfordernisses einer möglichst kontinuierlichen Erziehung – voraussichtlich die bessere Förderung erfahren wird. Doch kann eine gesundheitliche Gefährdung des Kindes bei einem Elternteil gerade unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls eine vom Förderungsgrundsatz, dem Kontinuitätsprinzip und von den Bindungen des Kindes abweichende Entscheidung erforderlich machen.

Die angefochtene Entscheidung entspricht auch nach der Auffassung des Senats diesen Grundsätzen.

Das Amtsgericht hat im einzelnen ausgeführt, daß die Kinder zwar zu beiden Elternteilen eine gute emotionale Beziehung haben, die engeren Bindungen letztlich jedoch zur Mutter. Diese hat die Kinder, insbesondere während der weitgehenden Trennung der Eltern schon seit 1984, in ihrem bisherigen Leben ganz überwiegend betreut; auch dem vor dem Amtsgericht von den erst vier und sechs Jahre alten Kindern geäußerten „Willen“ kommt Bedeutung insoweit zu, als die Äußerungen einen Hinweis auf ihre Bindungen enthalten.

Zutreffend stellt die Beschwerde unter diesen Umständen entscheidend darauf ab, wie der Umstand zu bewerten ist, daß die Mutter sowie ihr Partner mit dem Virus HIV infiziert sind. Hierzu führen die Sachverständigen aus, daß eine Infizierung der Kinder beim Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft mit Mutter und Partner angesichts der Tatsache, daß beide über ihre Infektion informiert sind,